

RS Vwgh 2008/1/24 2005/09/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

HDG 2002 §2 Abs4;

StGB §11;

StGB §287 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die im Strafgesetzbuch verankerte, mit besonderen Rechtsproblemen verbundene Konstruktion der "Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung" ist dem HDG 2002 fremd, wohingegen das Gesetz in § 2 Abs. 4 das Schuldprinzip hervorhebt und u.a. § 11 StGB für anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich, dass primär darauf abzustellen ist, welchen Vorwurf die Herbeiführung der Berauschung selbst den konkreten Umständen nach begründet (vgl. in diesem Zusammenhang auch Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 3. Auflage (2003), 32).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005090105.X05

Im RIS seit

28.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>